



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

28. Mai 2018

Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Frau Stempfel
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns, der Bar & Club Kommission Zürich die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir hiermit diese Gelegenheit wahr.

Nach dem genauen Studium der Vernehmlassungsunterlagen, scheint die Integration der bestehenden Schall- und Laserverordnung in die NISSG aus Sicht der Bar & Club Kommission Zürich sinnvoll. Die Mitglieder der Bar & Club Kommission sind aber regelrecht vor den Kopf gestossen von der Tatsache, dass nicht einfach integriert, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter zu verschärfen. Besonders störend ist aus der Sicht der Bars und Clubs, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Bar und Clubs analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Gerade Bars und Club sind von den einschneidenden Änderungen betroffen und diese können im Worstcase gar zu Betriebsschliessungen führen, weshalb wir es als unserer Pflicht ansehen zur V-NISSG ausführlich Stellung zu beziehen.

Für die Prüfung unserer Stellungnahmen möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie die Anträge der Zürcher Bars und Clubs den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings, auch mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüssen

(Geschäftsführer Bar & Club Kommission Zürich)



Inhaltsverzeichnis

S. 3 - 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 - 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 9	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 9 - 13	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

Informationen zum Vernehmlassungspartner

Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	Bar & Club Kommission Zürich
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	BCK, Rotachstrasse 24, 8003 Zürich
Ort:	Zürich
Kanton:	Zürich
Kontaktperson:	Alexander Bücheli
Telefon:	+41 76 574 49 76
E-Mail:	buecheli@bckzh.ch
Web:	www.bckzh.ch

Kurze Beschreibung der Bar & Club Kommission Zürich:

Die Bar & Club Kommission Zürich ist eine im Jahr 2011 gegründete Interessengemeinschaft von Kulturunternehmen, die im Zürcher Nachtleben tätig sind. Als Dachverband setzt sich der Verein für die Anliegen und Interessen der Zürcher Bars, Clubs sowie Eventveranstalter ein und vertritt diese gegenüber der Politik, Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit. Die Bar & Club Kommission vertritt gegenwertig die Interessen von über 110 Bars, Clubs und Eventveranstalter aus der Stadt Zürich.



I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der Schall- und Laserverordnung im Jahre 1996 und den späteren Anpassungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert. Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüssen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber*in oder beim / bei der Veranstalter*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker*innen in die Verantwortung genommen werden können.

Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.» (Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.



Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall- und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungslokale oder Festivals betroffen, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche, mit kleinen Portemonnaie richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundeausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Umschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500 -1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS).



Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tournées sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die



Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich



dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumslärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»¹ des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss,

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf



dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messchwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Ersteichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Ersteichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist.

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.



Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmessers, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmessers“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt. Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 20 Anhang 4, Art. 2</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss: 2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen; 2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten; 2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen; 2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen; 2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen; Punkt 2.2 streichen Punkt 2.3 streichen Wird Punkt 2.2 Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen</p>



	<p>aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen; 2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen 3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a</p>	<p>3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c</p>	<p>3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art.4</p>	<p>4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten</p>	<p>Punkt 4 streichen</p> <p>Punkt 4.1 streichen</p> <p>Punkt 4.2 streichen</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich</p>



<p>Absatz 5.1</p>	<p>Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>normalerweise aufhört und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt:</p> <p>a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +/- 1,5 dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p>



		<p>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>
--	--	--

Zürich, 28.05.2018

Für die Bar & Club Kommission Zürich

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Bol', written in a cursive style.